



## Einstiegsqualifizierung (EQ)

Im Rahmen des "Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs" wurde das Instrument der Einstiegsqualifizierung eingeführt.

In Zeiten, in denen fast täglich über den bevorstehenden Fachkräftemangel berichtet wird, ist auch das medizinische Assistenzpersonal von dieser Entwicklung nicht ausgeschlossen. Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein Förderprogramm der Bundesagentur für Arbeit, das sich an junge Ausbildungsbeerberinnen und -bewerber richtet, die mit individuellen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsfähigkeit verfügen. Sie ist ein bewährtes Instrument zur Aktivierung von Ausbildungspotenzialen. Durch die Kombination von Arbeiten und Lernen in einem Tätigkeitsfeld sollen ausbildungsrelevante Grundlagen sowie erste berufliche Erfahrungen, die sich unmittelbar aus den Inhalten der Ausbildungsordnung ableiten, gesammelt werden um den Start in das Berufsleben zu erleichtern.

Den Praxen bietet die Einstiegsqualifizierung die Möglichkeit, den jungen Nachwuchs intensiv kennen zu lernen. Zu beachten ist jedoch, dass eine praxisbezogene Ausbildung immer Vorrang vor einer Einstiegsqualifizierung hat, und dass die Übernahme in Ausbildung vom Unternehmen angestrebt werden soll.

### Umsetzung der Einstiegsqualifizierung

- Die Dauer der EQ muss mindestens sechs Monate und kann maximal ein Jahr betragen.
- Eine Anrechnung der Einstiegsqualifizierung auf die dreijährige Ausbildungszeit erfolgt nicht.
- Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses ist die Vermittlung fachspezifischer und sozialer Kompetenzen. Aus diesem Grund ist gemäß § 19 Berufsbildungsgesetz zwischen Praxisinhaber und zu Qualifizierenden ein Vertragsverhältnis zu begründen.
- Die Förderung der EQ wird für die vereinbarte Dauer von mindestens sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt.
- Eine Förderung der EQ eines Jugendlichen im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern ist ausgeschlossen.
- Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung).
- Die Praxis stellt einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Endet die EQ vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der EQ und dem Ende des Förderzeitraums ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.
- Die gemäß der EQ vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sind von den zu Qualifizierenden gemäß Wochenbericht zu dokumentieren.
- Auf keinen Fall darf die/der Praxisinhaber den zu Qualifizierenden als produktive/n Mitarbeiter/in einsetzen. Geschieht dies, so kann die zuständige Agentur für Arbeit den Vergütungszuschuss zurück fordern.
- Die Ärztekammer des Saarlandes stellt über die erfolgreich durchgeführte EQ auf Antrag ein Zertifikat aus.

## Handlungsrahmen für interessierte Praxen

- Die Praxen schließen mit dem zu Qualifizierenden (bei nicht volljährigen Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten) einen Vertrag (dreifach) über die EQ ab.
- Der Abschluss eines EQ-Vertrages ist der Ärztekammer des Saarlandes vorzulegen.
- Für den/die zu Qualifizierende besteht Berufsschulpflicht.
- Die Förder- und Einstiegsqualifizierung beträgt sechs Monate bis höchstens ein Jahr.
- Nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung stellt der/die Praxisinhaber/in ein "Betriebliches Zeugnis/Arbeitszeugnis" entsprechend der EQ mit Leistungsbeurteilung aus und reicht dieses bei der Ärztekammer des Saarlandes ein. Der/Die zu Qualifizierende erhält auf schriftlichen Antrag ein Zertifikat über die Teilnahme.

## Kontakt / Unterlagen

Weitere Auskünfte sowie die notwendigen Unterlagen (EQ-Vertrag, EQ-Plan, Dokumentationsbogen, Muster "Betriebliches Zeugnis") können angefordert werden bei:

### Ärztekammer des Saarlandes

#### Diana Ruppert



0681 4003-284



0681 4003-340



diana.ruppert@aeksaar.de